



Völklingen, den 17.11.2020

Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

nach wie vor ist auch der Alltag der Schule – sofern man gegenwärtig überhaupt von Alltag sprechen kann – von der Corona-Krise bestimmt. In den letzten zwei Wochen gab es an unserer Schule mehrere Coronafälle in unterschiedlichen Klassenstufen. Damit verbunden waren auch Quarantäne-Anordnungen für Lehrkräfte. Dadurch war es uns als Schule nicht möglich, alle Klassen durchgehend zu beschulen. Ich bin mir bewusst, dass dies in einigen Fällen zu Problemen geführt hat; hierfür möchte ich mich nochmals entschuldigen.

Gestern Abend wurde den Schulen der bereits seit einigen Tagen angekündigte überarbeitete Hygieneplan übermittelt. Dieser ist seit heute – Dienstag 17.11.2020 – in Kraft.

Im Folgenden habe ich die wesentlichen Aspekte, den Schulalltag betreffend, zusammengestellt. Den kompletten Musterhygieneplan werden wir zeitnah auf der Homepage einstellen.

Infektionsfall

Im Falle eines Auftretens eines Infektionsfalles mit Schulbezug entscheidet das Gesundheitsamt über die erforderlichen Maßnahmen.

Originäre Aufgaben des Gesundheitsamtes wie zum Beispiel die Kontaktierung und Benachrichtigung möglicher Kontaktpersonen oder die Anordnung von Maßnahmen wie eine Quarantäne darf in der Regel die Schule nicht übernehmen. In Ausnahmefällen kann die Weitergabe von Informationen bevor das Gesundheitsamt tätig werden kann in Absprache mit dem Gesundheitsamt im Rahmen der Kontaktnachverfolgung erfolgen.

Feste Gruppen

Um einer Ausbreitung von Infektionen vorzubeugen, soll einer stetigen Durchmischung von Gruppen vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden.

Als feste Gruppe gilt für die gymnasiale Oberstufe der jeweilige Jahrgang.

Für alle anderen Schüler*innen gilt, dass grundsätzlich die jeweilige Klasse die feste Gruppe darstellt.

Dies hat zur Folge, dass wir den Religions- und Ethikunterricht zukünftig im Klassenverband durchführen müssen. Genaue Informationen hierüber werden wir zeitnah weitergeben.

Mindestabstand

Beim Unterricht im Klassen- bzw. Kursraum kann von der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Schüler*innen abgesehen werden.

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden.

Mund-Nasen-Bedeckung

Für Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe 5 der allgemein bildenden Schulen gilt eine grundsätzliche Verpflichtung zum konsequenten Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während des Unterrichts in den Klassen- und Kursräumen sowie während des Betreuungsbetriebes.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen.

Das Tragen einer MNB ist während des Unterrichtsbetriebs im Schulgebäude, d.h. vom Betreten des Schulgebäudes bis zum Tisch im Klassen- oder Kursraum, sowie generell in den Fluren, Gängen, Treppenhäusern, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf sowie in der Mensa, im Verwaltungsbereich und Lehrerzimmer für alle Personen verpflichtend.

Eine Tragepflicht besteht im Freien, zum Beispiel in der Pause, ausdrücklich nicht und kann auch nicht durch die Schule verordnet werden. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten.

Eine Verpflichtung zum Tragen der MNB auf dem freien Schulgelände bzw. dem Schulhof besteht für die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 nur dann nicht, wenn die Abstände eingehalten werden.

Da das Tragen einer MNB über einen längeren Zeitraum hinweg zu körperlichen Belastungen, zum Beispiel Kopfschmerzen, führen kann, soll den Schüler*innen die Möglichkeit zu angemessenen Erholungspausen im Freien sowie bei Bedarf während der Unterrichtsstunde und während des Lüftens gegeben werden. Den Schüler*innen soll während dieser „MNB-Pausen“ im Unterricht das Trinken mitgebrachter Getränke am Platz erlaubt werden.

Außerdem ist es wichtig, dass die Schüler*innen mehrere Ersatz-MNB mitbringen, damit bei Durchfeuchtung ein Wechseln der MNB möglich ist.

Lüften

Im Unterrichtsraum muss in jeder Unterrichtsstunde nach jeweils ca. 20 bis 25 Minuten ein Luftwechsel durch Stoßlüftung erfolgen. Dabei reicht das vollständige Öffnen – nicht Kippen - von ein bis zwei großen Fenstern für zwei bis drei Minuten aus.

Ein Lüftungsprotokoll ist zu führen, in dem der Zeitpunkt und die Dauer des Lüftens angegeben sind. Die jeweils verantwortliche Lehrkraft bestätigt den Eintrag mit ihrer Unterschrift.

Musik, Sport, Darstellendes Spiel

Für diese Fächer gelten gesonderte Regelungen. Über diese Regelungen werden die Schüler*innen von der jeweiligen Fachlehrkraft informiert.

Verdacht auf eine Corona-Infektion

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung der Schule ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts bereits erfolgt ist.

Personen mit Krankheitssymptomen

Bei Personen, mit folgenden Krankheitsanzeichen ist von einem Besuch der Schule abzusehen:

➤ Infekt mit schwachen Symptomen (z. B. leichter Schnupfen, Halskratzen, leichter bzw. gelegentlicher Husten, Räuspern), die nicht auf eine bereits bekannte und häufiger auftretende chronische Erkrankung (wie. z.B. bei Allergien) zurückzuführen sind

➤ stärkere Krankheitszeichen, insbesondere Atemwegs- und/oder Grippesymptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Geruchs- oder Geschmacksverlust oder auch Gelenk- und Muskelschmerzen).

Personen, die eine bekannte Symptomatik im Rahmen einer chronischen Erkrankung (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie) aufweisen, sind davon ausgenommen.

Treten bei einer Person in der Schule eines der o. g. Krankheitssymptome auf, soll der Schulbesuch für einen Tag unterbrochen werden und wie im Folgenden dargestellt verfahren werden. Der ÖPNV sollte nach Möglichkeit nicht genutzt werden. Bei jüngeren Schüler*innen sind die Eltern in jedem Fall zu benachrichtigen. Bis zum Verlassen der Schule sollte die erkrankte Person sich in einen Raum mit möglichst wenigen Kontakten zu anderen Personen begeben.

Wenn der Allgemeinzustand nach 24 Stunden wieder gut ist und keine weiteren Krankheitszeichen hinzugekommen sind, kann die Schule wieder besucht werden. Andernfalls empfiehlt sich das Aufsuchen eines Arztes oder einer Ärztin (vorher in der Praxis anrufen). Diese/r entscheidet über die Erfordernis eines Tests auf COVID-19.

Wenn eine COVID-19-Testung vom Arzt oder der Ärztin angeordnet wurde, bleibt die betroffene Person zu Hause bis das Testergebnis vorliegt. Haushaltsmitglieder dürfen, wenn das Gesundheitsamt nichts anderes verfügt hat, die Schule besuchen.

Alle weiteren Regelungen werden vom zuständigen Gesundheitsamt bzw. von der Ortpolizeibehörde getroffen.

Zur Wiederezulassung des Besuchs der Schule darf von der Schule generell kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest verlangt werden.

Wir als Schule werden unser Möglichstes tun, unter den gegebenen Umständen den Unterrichtsbetrieb aufrecht zu erhalten. Allerdings sind auch wir nicht von Coronafällen und einer damit verbundenen Quarantäne gefeit.

Bleiben Sie / bleibt gesund!

Mit freundlichen Grüßen

D. Kleemann, Schulleiter